

Drucksache Nr.: 075/2014-1

Dezernat III

Federführend: Ordnung, Umwelt +  
Bürgerdienste

Anlagen:

Az.: 300 be-ad

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Stadtrat	08.04.2014	Ö	zur Beschlussfassung

### Änderung und Neufassung der Friedhofssatzung

#### Antrag:

Der Stadtrat möge die als Anlage beigefügte Neufassung der Friedhofssatzung beschließen.

#### Begründung:

Die Friedhofssatzung aus dem Jahr 1987 wurde redaktionell überarbeitet und neu gegliedert. Es wurden folgende wesentlichen Änderungen vorgenommen:

1. Der **Vorkauf eines Wahlgrabes** soll künftig auch möglich sein, wenn noch kein Sterbefall eingetreten ist. In einer Vereinbarung wird festgelegt, in welchem Umfang der Nutzungsberechtigte die Grabstätte bereits unmittelbar nach dem Erwerb des Nutzungsrechts anlegt und pflegt. Die Vorschrift erleichtert es den Bürgern, noch zu Lebzeiten eine Grabstätte ihrer Wahl zu erwerben. Die Bitte wurde in den letzten Jahren aus der Bürgerschaft an die Verwaltung herangetragen.
2. Das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte geht beim Tod einer verheirateten Person auf den überlebenden Ehegatten, über. Bei **Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft** leben, **soll das Nutzungsrecht** auf den überlebenden Lebenspartner, die überlebende Lebenspartnerin **übergehen**. Die Erweiterung des Personenkreises wurde durch die Bestimmungen des AGG (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) erforderlich.
3. **Es entfällt die Vorschrift, dass eine Verdeckelung von Gräbern nur in bestimmten Grablagen zulässig ist.** Es konnte nicht nachgewiesen werden, dass in Grablagen mit Verdeckelung die Verwesungszeit unverhältnismäßig länger dauert. Dadurch entfällt künftig folgerichtig die Verlängerung der Ruhezeit um 5 Jahre in Abteilungen, in denen Verdeckelungen zulässig waren. Durch die Lockerung der Vorschrift soll vor allem dem Wunsch der Bürger nach einer Bestattungsart Rechnung getragen werden, die den Angehörigen möglichst wenig Grabpflege abverlangt.

4. Bei **bestimmten Bestattungsarten ist die Verwendung von verrottbaren Urnen zweckmäßig**. Es gibt bereits seit Jahren Urnen, die aus leicht verrottbarem Material sind. Im anonymen Grabfeld, in Rasengräbern, unter Bäumen und an Sandsteinfindlingen soll die Verwendung dieses Materials verbindlich vorgeschrieben werden. Dadurch entfallen die Räumung der Grabstätte und damit verbundene Kosten. In anderen Grabstätten ist kein Zwang zur Verwendung leicht verrottbarer Urnen vorgesehen.
5. Die **neuen Grabarten** wurden in die Satzung übernommen. Die Einführung neuer Grabarten entspricht dem allgemeinen Wunsch aller Bürger nach Bestattungsmöglichkeiten, die den Anforderungen der heutigen Zeit gerecht werden. Da oft die Grabpflege wegen fehlender Angehöriger oder Angehöriger, die sich nicht um die Grabpflege kümmern wollen oder können, nicht gesichert ist, werden künftig auch in Neustadt an der Weinstraße Bestattungen möglich sein, bei denen die Pflege entweder nicht erforderlich ist (weiterhin anonyme Bestattungen, **Bestattungen an Bäumen und Sandsteinfindlingen** mit Namensplatte), bei denen die Stadt die Grabpflege übernimmt, (**Rasengrabstätten und Urnenkammern**) oder bei denen Gärtner die Grabpflege (**Gemeinschaftsgräber**) übernehmen.  
Nach Vorberatung in der Sitzung des Hauptausschusses am 27.03.2014 wurde noch eine weitere neue Grabart, die sogenannten „Waldrandgrabstätten“ in den Satzungsentwurf aufgenommen. Hierbei handelt es sich um Erd- bzw. Urnengräber in einem Waldgrabgürtel, bei denen die Stadt (wie bei Rasengrabstätten) die Grabpflege übernimmt.
6. Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Für die Organisation und Kontrolle durch das Friedhofspersonal, insbesondere **zum Schutz vor Schwarzarbeit**, hält die Verwaltung es für zweckmäßig, dass **zugelassene Gewerbetreibende eine Berechtigungskarte** erhalten. Sie kann für eine einmalige Tätigkeit oder für die Dauer bis zu 5 Jahren ausgestellt werden.
7. Die Bestimmungen hinsichtlich der **geplanten Stelen** können erst in Kraft treten, wenn die baulichen Voraussetzungen geschaffen sind und die Gebühren für diese Bestattungsform seriös kalkuliert werden können. Die Verwaltung schlägt daher vor, diesen Passus **erst zum 01.04.2015 in Kraft treten** zu lassen.

Alle Änderungen bzw. Streichungen sind im Satzungsentwurf gelb markiert, die Einarbeitungen wegen der Grabart „Waldrandgrabstätten“ (siehe Ziffer 5) sind grün hinterlegt

Neustadt an der Weinstraße, 01.04.2014

Oberbürgermeister